Bundesland
Burgenland

Kurztitel
Burgenländische Gemeindehaushaltsordnung 2015

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 48/2014 aufgehoben durch LGBl.Nr. 102/2019

Typ
V

§/Artikel/Anlage
§ 12

Inkrafttretensdatum
01.01.2015

Außerkrafttretensdatum
31.12.2019

Abkürzung
GHO 2015

Index
1000 Gemeindeordnung

Text

II. Hauptstück
Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 12
Sachliche und rechnerische Richtigkeit

(1) Die Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist vor Erteilung der Zahlungsanordnung zu treffen.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ist von jenen Personen durchzuführen, welche alle Umstände (ordnungsgemäße Lieferung oder Leistungserbringung) beurteilen können, um die jeweilige Richtigkeit des zu prüfenden Beleges zu bescheinigen.

(3) Die mit Kassengeschäften betrauten Personen dürfen die sachliche Richtigkeit nur in jenen Fällen bestätigen, in denen dieser Sachverhalt ausschließlich von ihnen beurteilt werden kann.

Im RIS seit
12.11.2014

Zuletzt aktualisiert am
23.12.2019

Gesetzesnummer
20001004

Dokumentnummer
LBG40016596